



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
- Bundesstelle -  
Adolfsallee 59

65185 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11802  
FAX +49 30 18 681-55533

B2@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Besuch der Bundesstelle zur Verhütung von Folter  
bei der Bundespolizei**

hier: Beobachtung Abschiebung am Flughafen Berlin-Schönefeld nach Moskau am 26. September 2019

Bezug: Ihr Besuchsbericht vom 12. Dezember 2019,  
Az.: 2212/7/19

Aktenzeichen: B 2 - 52004/234#1

Berlin, 21. Februar 2020

Seite 1 von 3

Anlage: -1-

Sehr geehrter Damen und Herren,

für Ihren Besuchsbericht über die Beobachtung der Abschiebung am Flughafen Berlin-Schönefeld bedanke ich mich.

Auf den von Ihnen im Besuchsbericht getroffenen Feststellungen und Empfehlungen gehe ich im Folgenden gerne ein.

### 1. Durchsuchung mit Entkleidung

Bislang erfolgte die Dokumentation von Durchsuchungsmaßnahmen von Personen lediglich in einer Kurzform auf den entsprechenden Begleitzetteln. Ihrer Empfehlung folgend ist der Begleitzettel nochmals überarbeitet und angepasst worden. Damit ist zukünftig gewährleistet, dass Grundrechtseingriffe – hier die Durchsuchung ggf. mit Entkleidung – separat dokumentiert werden und auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüfbar sind. Auch ist der Grund der Maßnahme anzugeben. Das angepasste Muster ist als Anlage beigelegt.

## 2. Fesselung und Fesselungssystem

Um durchgeführte Zwangsmaßnahmen – hier die Fesselung und Anwendung des Body-cuffs mit Fesselungsvorrichtungen aus Metall – und deren Gründe vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren, ist der Begleitzettel ebenfalls entsprechend angepasst worden. Dieser enthält nun auch ein Formularfeld für die Gründe der Maßnahme. Somit wird gewährleistet, dass auch Zwangsmaßnahmen und ihre Gründe entsprechend vollständig und nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Begründung von Zwangsmaßnahmen bezieht sich dabei auf die am Flugtag vorliegenden Erkenntnisse.

Die Bundespolizei verwendet die ihr zugewiesenen und zugelassenen Fesselungsmöglichkeiten nach den Umständen des Einzelfalls und auf Grundlage entsprechender Befugnisse und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Die verwendeten Handfesseln aus Metall verfügen über eine Arretierungsfunktion, welche die Gefahr der Entstehung von Hämatomen und das Abdrücken von Nerven verhindert. Die Beamtinnen und Beamten sind jederzeit dazu angehalten, die Fesselung und deren Notwendigkeit fortlaufend zu überprüfen und auf mögliche Verletzungen zu kontrollieren.

Unter anderem aufgrund Ihres Hinweises, prüft die Bundespolizei derzeit die Möglichkeit der Erprobung des Handfixiergürtels aus Textil mit Arretierungsfunktion (Modell von FRONTEX).

## 3. Handgeld

Die Zahlung von Handgeldern obliegen dem jeweiligen Land. Gleichwohl hat die Bundespolizei in der Vergangenheit in besonderen Ausnahmefällen Handgelder verauslagt. Insofern existiert bereits eine Regelung zum Umgang mit Härtefällen. Mit Blick auf die gesetzliche Zuständigkeit der Länder, kann dieses Verfahren allerdings nur eine auf den Einzelfall beschränkte Ausnahme darstellen. Ich rege daher an, dass Sie auch weiterhin die von Ihnen beobachteten Sachverhalte in diesem Zusammenhang über die Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter den zuständigen Landesbehörden zur Kenntnis geben und um Abhilfe bitten.

## 4. Sitzgelegenheiten mit Plastiküberzug

Ihrer Empfehlung folgend werden, die Stühle mit einem Kunststoffüberzug nicht mehr genutzt. Nach Anpassungen des Raumkonzeptes ist es nun vor Ort gelungen die Möglichkeit zu schaffen, dass Rückzuführende im Erdgeschoss des Gebäudes unterzubringen, in denen als Sitzgelegenheit leicht zu reinigende Stühle vorhanden sind.

## 5. Umgang mit Mobiltelefonen

Zur Vermeidung von Störungen des Flugbetriebs ist die Mitnahme von Mobiltelefonen der Rückzuführenden im ausgeschalteten Zustand grundsätzlich im aufzugebenden Gepäck vorgesehen. Aus diesem Grund weist die Bundespolizei im Vorfeld einer Rückführung -sofern erforderlich mittels Dolmetscher - stets darauf hin, dass sich die

Berlin, 21.02.2020  
Seite 3 von 3

Betroffenen wichtige Telefonnummern gesondert notieren sollten, um im weiteren Verlauf notwendige Telefonate mittels Diensttelefon führen zu können. Diese Regelung stellt sicher, dass die Rückzuführenden auch nach dem Verstauen von eigenen Mobiltelefonen im Großgepäck noch kommunizieren können. Die Abgabe von Mobiltelefonen stellt keine Sicherstellung im Sinne des Bundespolizeigesetzes dar.

Ihre Empfehlung, die persönlichen Mobiltelefone grundsätzlich bei den Rückzuführenden zu belassen und nur in begründeten Einzelfällen sicherzustellen, kann daher nicht gefolgt werden. Aus hiesiger Sicht sollte es dabei bleiben diese Entscheidung nach den Umständen des Einzelfalls dem örtlichen Einsatzleiter zu überlassen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen